Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Eingegangen
24. NOV. 2021
Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Az.: S 8 R 136/19

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus
Az.: L19/0058/40

gegen

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

- Beklagte -

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Cottbus auf die mündliche Verhandlung vom 10. November 2021 durch den Richter am Sozialgericht sowie den ehrenamtlichen Richter und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

1. **Die Beklagte wird verurteilt, den Bescheid vom 02.10.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.03.2019 aufzuheben und der Klägerin Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung ab Mai 2018 zu gewähren.**
2. **Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.**

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin erwerbsunfähig ist.

Die Klägerin ist am 1971 geboren.

Am 23.05.2018 beantragte die Klägerin bei der Beklagten eine Rente wegen Erwerbsminderung wegen Netzhauterkrankungen und hochgradig reduziertem Sehvermögen beidseitig.

Der Beklagte zog medizinische Unterlagen und Befundberichte bei und veranlasste eine persönliche Untersuchung durch Dr. Med. Augenärztin, am 05.09.2019.

Auf dieser Grundlage lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 02.10.2018 ab. Die Klägerin leide zwar an Tapetoretinaler Netzhautdegeneration beidseitig, Pseudophakle, beidseitig, Nachstarreste rechtes Auge, Nachstar mit vermindertem Sehen linkes Auge, Myopie, beidseitig, Astigmatismus, beidseitig, Pupillenexcavation, rechtes Auge und Zustand nach Strabismus convergens alternans in der Kindheit.

Die Einschränkungen, die sich aus diesen Krankheiten oder Behinderungen ergäben, führten jedoch nicht zu einem Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da die Klägerin nach medizinischer Beurteilung noch mindestens 6 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein könne.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25.03.2019 zurück.

Die Klägerin trägt im Wesentlichen vor, der Sachverhalt sei noch nicht umfassend ermittelt worden, da die Beweisfragen in dem Gutachten nicht hinreichend beantwortet worden seien.

Die Klägerin beantragt

> den Bescheid vom 02.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.03.2019 aufzuheben und der Klägerin Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung ab Mai 2018 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klägerin sei nicht erwerbsgemindert.

Im Klageverfahren hat das Gericht Befundberichte des behandelnden Arztes beigezogen und weiteren Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Dies hat Dr. unter dem 03.05.2021 nach persönlicher Untersuchung der Klägerin erstellt.

Der Sachverständige stellte eine hereditäre Maculadegeneration mit einer Reduzierung der zentralen Sehschärfe mit mittelgradigen Einschränkungen der Gesichtsfeldaußengrenzen, rechts mehr als links, fest. Er ging davon aus, dass es sich dabei um eine schwere, spezifische Leistungseinschränkung handle.

Mit diesem Krankheitsbild sei die Klägerin unter Berücksichtigung von qualitativen Einschränkungen fähig, an 5 Tagen in der Woche jeweils mehr als sechs Stunden tätig zu sein. Insbesondere führte der Sachverständige aus, dass ein vorwiegend stationärer Arbeitsplatz mit gelegentlicher Computertätigkeit möglich sei bei Nutzung eines großen Monitors und/oder einer Vergrößerungssoftware. Geeignete Berufe wären Bürohilfe, Pförtner oder telefonische Beratungen, aber auch Beratungen vor Ort mit Publikumsverkehr.

Die Beteiligten hatten die Gelegenheit, zu dem Gutachten Stellung zu nehmen. Der Klägerbevollmächtigte sagte hierzu, der Sachverhalt sei noch nicht abschließend geklärt. Es seien noch berufskundliche Ermittlungen anzustellen.

Die Beklagte trug vor, die Klägerin könne noch als Bürohelferin/Büroassistentin arbeiten. Im Übrigen schlug die Beklagte vor, die Klägerin könne an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Berufsförderungswerk Halle teilnehmen, woran die Klägerin jedoch kein Interesse bekundete.

Daraufhin veranlasste die Kammer ein berufskundliches Gutachten, welches Otto [redacted] Sachverständiger für Berufskunde, unter dem 25.09.2021 erstellte.

Dieser stellte fest, dass die Klägerin in dem von der Beklagten genannten Verweisungsberuf nicht mehr arbeiten könne. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf Seite 7-9 des Gutachtens (Bl. 152-154 GA) verwiesen.

Die Beklagte trug daraufhin vor, es bestünde immer noch die Möglichkeit der Teilnahme an einer Berufsfindungsmaßahme. Mangelndes Interesse der Klägerin dürfe nicht zu Lasten der Beklagten gehen.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung.

1.

Der Anspruch ergibt sich aus § 43 SGB VI.

Gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 SGB VI haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersrente Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Tätigkeit oder Beschäftigung haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Ergänzend führt § 43 Absatz 3 SGB VI aus, dass nicht erwerbsgemindert ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig sein kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist.

a)

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Das Gericht folgt dem Gutachten von Dr. hinsichtlich der Einschätzung des quantitativen Leistungsvermögens und der Benennung qualitativer Einschränkungen nach eigener Überzeugungsbildung in vollem Umfang. Die medizinisch-sachverständige Einschätzung ist schlüssig, bezieht die über die Klägerin erhobenen Vorbefunde mit der gebotenen kritischen Auseinandersetzung hinreichend ein und berücksichtigt die vorliegenden Gesundheitsstörungen, so wie sie im Tatbestand dargestellt sind, umfassend. Der Sachverständige begründet die vorgenommene Leistungseinschätzung sowie das Vorliegen der qualitativen Einschränkungen insbesondere deshalb für das Gericht nachvollziehbar und überzeugend, da er zwischen den umfänglich erhobenen Befunden und Diagnosen auf der einen und der Leistungsfähigkeit der Klägerin auf der anderen Seite eine schlüssige, widerspruchsfreie und eingehend begründete Verknüpfung herstellt.

Auch ist die Kammer aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen die von diesem festgestellten Gesundheitsstörungen zu einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung führen.

b)

In einem solchen Fall einer überdurchschnittlich starken Leistungsbeeinträchtigung bestehen ernsthafte Zweifel, dass der allgemeine Arbeitsmarkt noch eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen für den individuellen Versicherten bereithielt bzw. dieser in einem Betrieb einsetzbar (Ulrich Freudenberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., § 43 SGB VI (Stand: 01.04.2021), Rn. 160). Aufgrund dessen ist die Beklagte verpflichtet, einen konkreten Verweisungsberuf zu nennen (BSG, Urteil vom 11. Dezember 2019 – B 13 R 7/18 R –, BSGE 129, 274-290, SozR 4-2600 § 43 Nr 22, Rn. 21).

Ob der Verweisungsberuf „Bürohilfskraft/Bürohelferin“ überhaupt den Anforderungen an die Benennung einer Verweisungstätigkeit genügt (vgl. Ulrich Freudenberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., § 43 SGB VI (Stand: 01.04.2021), Rn. 229) kann dabei dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls kann die Klägerin unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen den von der Beklagten genannten Verweisungsberuf nicht mehr ausüben. Die ergibt sich aus den Feststellungen den Sachverständigen [redacted] denen das Gericht folgt.

c)

Auch die Weigerung der Klägerin, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durchzuführen, steht der Gewährung einer Erwerbsminderungsrente nicht entgegen.

Denn aus dem Grundsatz „Teilhabeleistungen vor Rente" folgt keine Verpflichtung des Versicherten zur Rehabilitation. Im Hinblick auf Erwerbsunfähigkeitsrenten kommt ihm deshalb auch kein anspruchsversagender Charakter zu.

Die Versagung einer entsprechenden Rente setzt zunächst ein (gemessen an den Zielvorgaben des § 9 SGB VI) „geeignetes" und „verbindliches" Angebot von Teilhabeleistungen durch den Rentenversicherungsträger voraus. Das bloße In-Aussicht-Stellen einer Leistung bzw. eine an den Eintritt weiterer Bedingungen geknüpfte Erklärung des Rentenversicherungsträgers reicht insofern nicht aus.

Die Folgen einer fehlenden Mitwirkung bzw. unberechtigten Weigerung, sich einer Maßnahme zu unterziehen, ergeben sich allein aus § 66 Abs. 2 SGB I. Die Rente kann mithin nur versagt bzw. entzogen werden, wenn der Versicherte schriftlich zur Mitwirkung aufgefordert wurde unter Hinweis auf die Folgen einer Pflichtverletzung.

Stellt sich erst im gerichtlichen Verfahren heraus, dass Erwerbsunfähigkeit vorliegt und durch Teilhabeleistungen die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt werden kann, so muss das Gericht gleichwohl die Rente zusprechen, wenn der Versicherungsträger nicht nach § 66 Abs. 2 SGB I vorgegangen ist (vgl. Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., § 9 SGB VI (Stand: 01.04.2021), Rn. 107)

Gemessen an diesen Voraussetzungen war hier eine Erwerbsminderungsrente zu gewähren. Die Beklagte hat den Bescheid ursprünglich abgelehnt, weil sie von einer mehr als 6-stündigen Leistungsfähigkeit der Klägerin ausging. Der Einwand, dass die Klägerin vor einer Erwerbsminderungsrente eine Berufsfindungsmaßnahme absolvieren solle, wurde erst im Klageverfahren vorgetragen.

d)

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

e)

Beginn der Rente ist Mai 2018. Die ergibt sich aus § 99 SGB VI. Demnach wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis

zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Bei späterer Antragstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

Nach Auffassung der Kammer besteht die Beeinträchtigung der Klägerin bereits seit 2015. Dies ergibt sich aus der Einschätzung von Frau Dr. [redacted] wonach die getroffenen Feststellungen sein 2015 bestehen (Bl. 31 VA). Der Sachverständige Dr. [redacted] stimmt mit diesem Gutachten überein (Bl. 8 des Gutachtens – Bl. 112 GA).

Da der Antrag am 24.05.2018 gestellt wurde und am 29.05.2018 bei der Beklagten einging (Bl. 1 VA) beginnt die Rente ab Mai 2018.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richter am Sozialgericht